jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/8/31 99/05/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1999

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO OÖ 1994 §24 Abs1 Z6 lita;
BauO OÖ 1994 §31 Abs2;
BauRallg;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Sollen Teile der geplanten Anlage (hier: Aggregate einer Umlüftung) unmittelbar im Bereich des Fensters des Büros des Miteigentümers des Baugrundstückes sowie des darauf befindlichen Gebäudes (einverleibtes Wohnungseigentum) an der Außenfassade angebracht werden, kommt dem Miteigentümer Nachbarstellung iSd § 31 Abs 2 OÖ BauO 1994 zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050106.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at